



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung
Frau Annalise Eggimann, Direktorin
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zug, 11. Januar 2022 sa

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Eggimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Beitragsverordnung Innosuisse Stellung zu nehmen.

Einleitende Bemerkungen:

Wir begrüssen die Änderungen, welche eine Erhöhung des Handlungsspielraums und der Flexibilität von Innosuisse – unter anderem bei der Förderung von Innovationsprojekten und Start-ups – zum Ziel haben. Dies geht auch aus einer der Antworten des Bundes zum momentanen Ausschluss der Schweiz aus dem europäischen Projekt «Horizon 2020» hervor.

Seit Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Beitragsverordnung ist nun auch die letzte Differenz bei der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) im eidg. Parlament fertig beraten. Die Räte einigten sich auf die Bandbreite des Anteils der Umsetzungspartner an den Kosten von Innovationsprojekten von 40 bis 60 Prozent.

Anträge:

1. Art. 5 Auskunfts- und Evaluationspflicht
Der bürokratische Aufwand für die Gesuchstellenden muss aufs absolute Minimum reduziert werden.
2. Art. 6 Abs. 1 Pilotprogramme
In begründeten Ausnahmefällen sollen auch Programme über vier Jahre unterstützt werden können.
3. Art. 18 Abs. 1 Art der Projekte und Beurteilungskriterien
Die Vorgabe einer wissenschaftlichen Vorleistung soll gemäss erläuterndem Bericht nicht zu eng ausgelegt werden. Prioritär soll das Potenzial des Innovationsprojekts eingestuft werden.

4. Art. 20 Abs. 2 Gesuchseinreichung

An die Formalien hinsichtlich Eintretens und Nichteintreten seien geringe Anforderungen zu stellen. Insbesondere sei auf eine formelle Gesuchsablehnung durch die europäische Institution ist zu verzichten.

5. Art. 34 Gesuchseinreichung

Neu «...berechtigt sind ~~Gründerinnen und Gründer von~~ Jungunternehmen,»

Bemerkungen zu den Anträgen:

1. Ad Art. 5

Die Gesuchstellenden sind u.a. Einzelpersonen, Start-ups, kleine und mittlere Firmen, die vom bürokratischen Aufwand sehr schnell überfordert resp. überlastet werden. Man muss sich auch bewusst sein, dass solche Unternehmen noch in vielen anderen Bereichen administrative Herausforderungen zu bewältigen haben. Es gilt die Kräfte auf die Innovation zu richten und nicht in ausgedehnte Berichterstattungen versanden zu lassen.

2. Ad Art. 6 Abs. 1

Es gibt Innovationsprojekte in Bereichen wie Klimaforschung, Waldforschung, etc., welche innert vier Jahren noch keine verlässlichen, statistisch erhärtete Ergebnisse liefern können. Diese sollten trotzdem von den finanziellen Mitteln unterstützt werden können.

3. Ad Art. 18 Abs. 1

Die Begründung ergibt sich aus dem Antrag.

4. Ad Art. 20 Abs. 2

Um die administrative Belastung zu reduzieren und vor allem um keinen unnötigen Zeitverlust (time to market) zu erzwingen, sind einfache Kriterien zu fixieren. Insbesondere soll an die Voraussetzung des Eintretens, dass der Zugang zu Förderangeboten der Europäischen Kommission verwehrt ist, keinen formellen Entscheid der Europäischen Kommission verlangt werden.

5. Ad Art. 34

Die Eingrenzung auf die Teilnahmemöglichkeit ausschliesslich auf Gründerinnen und Gründern wird der Realität von Jungunternehmen nicht immer gerecht. Es ist dem Jungunternehmen zu überlassen, wer aus ihrem Team sie an den Messen am besten vertreten kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 11. Januar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Innosuisse (legal@innosuisse.ch) (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.chh) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)